Die Indigenat-Karte:

1. Ist eine Urkunde und Lichtbildausweis mit einer beglaubigte Autographie und Photographie des Autographierenden / Antragstellers.

2. Weist den Inhaber als indigenen Deutschen (Eingeborenen) und Staatsangehörigen in einem deutschen Bundesstaat gemäß RuStAG vom 22. Juli 1913 [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 116 Absatz 1 erster Halbsatz] aus.

3. Hat Scheckkartenformat mit einer Größe von 54 mm x 86 mm.

4. Wird von einem Pass Beauftragten der staatlichen Wahlkommission des Königlich Sächsischen Gemeindeverbundes ausgestellt / beglaubigt.

4. Kann nur an Deutsche ausgestellt werden, die gemäß RuStAG 1913 im Besitz der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat gemäß dieser gesetzlichen Regelung (vorläufiger Staatsangehörigkeitsausweis) sind.

5. Wird nach Autographie durch den Antragsteller und Beglaubigung durch den Pass Beauftragen, an den Antragsteller ausgehändigt.

Muster der Indigenat-Karte: